

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Aus dem Protokoll des Obersten Gerichtshofs
Autor: Meyer, J. Rudolph / Hürner, F.L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543094>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Euer Beispiel, die Macht einer patriotischen Be- redsamkeit, der Ernst der Pflichttreue auf Eure Mitbürger jetzt und künftig haben kann. Verdoppelt daher Euer Fleiß, verdoppelt ihn durch patriotische Zwecke, und dann werden wir unsern Gesetzgebern danken, daß sie den Wissenschaften ungestörte Rüsse sich erexten.

Und Ihr, welchen die Gesundheit Eurer Mitbürger einst anvertraut wird, auch Ihr betretet eine Sache, welche dem Vaterland wichtig ist. Vielleicht bedarf es Eurer in Kürzem, um seine Vertheidiger zu pflegen, und dann werdet Ihr eine heilige Schuld an dasselbe bezahlen. Wohlan! Traget dieser Eurer Bestimmung, schon jetzt Rechnung, damit das, was Euch erlassen zu seyn scheint, ein Capital sei auf Wucher gelegt, und damit Eure Brüder einer brüderlichen Pflege gewiß, desto weniger es scheuen Wunden zu empfan- gen für die Sache der Freiheit.

Unsre Gesetzgeber ehren die Künste des Friedens, selbst wenn der Krieg seine Jacke schwängt. Läßt uns diese Achtung für menschliche Würde erwiedern, indem wir unsre Bestrebung der Rettung des Vaterlandes weihen! Frankreichs Gelehrte und Künstler haben ihren Herren manchen Sieg durch ihre Entdeckungen und ihren Fleiß vorbereitet, und sie theilen dafür den Ruhm ihrer siegreichen Nation. Helvetiens Söhne werden nicht weniger leisten! Ich darf es unsren Mitbürgern versprechen; die Lösung für Alle ist: Liebe des Vaterlandes!

Der Minister der Wissenschaften.
S t a p f e r.

O b e r s t e r G e r i c h t s h o f .

Aus dem Protokoll des Obersten Gerichtshofs. Sitzung am 1ten März 1799. In Gegenwart der Bürger Suppleanten.

Präsident Br. Schwell.

Der Bürger Präsident legt dem Tribunal eine ihm von dem Bürger Senator Meyer zugekommene Erklärung vor, folgendem Inhalts:

Dasjenige was ich am 18. Febr. 1799 im Senat gesagt, beschränkt sich, so viel ich mich erinnern kann, auf folgende Worte:

„Auch ich nehme die Resolution an, aber wenn schon der grosse Rath, der Senat und das Direktorium alles thut, wenn hingegen die Glieder des obersten Gerichtshofs nicht auch mitwirken, so ist unsre Sache umsonst.“

Alles aber und wo in den Journalen diese Worte anders ausgedruckt sind, erkenne ich nicht für meine Reden, denn nie war es dabei meine Absicht, die Glieder des obersten Gerichtshofes auf irgend eine Weise zu be- leidigen, um so weniger, als ich im Gegentheil alle

Mitglieder dieses Tribunals die ich kenne, als rechtschaffene und patriotische Männer hochschäze.

Luzern, den 3. Merz 1799.

Sign. J. Rudolph Meyer von Arau.

Senator.

Nach Anhörung obiger Deklaration des Bürger Senators Meyer von Arau vom 3. Merz 1799, beschließt der Oberste Gerichtshof, daß dieselbe den öffentlichen Blättern eingerückt, und zugleich erklärt werde, daß jene Verhandlung des obersten Gerichtshofs vom 26. Febr. welche der helvet. Zeitung No. 51 und andern öffentlichen Blättern eingerückt ist, in so fern sie den Bürger Senator Meyer betrifft, als nicht geschehen angesehen werden soll, und der oberste Gerichtshof in gedachter Erklärung des Bürger Senator Meyer einen allgemeinen Beweis der Rechtschaffenheit des Bürger Meyers antrifft, die ihm überall und von jeher zugestanden worden.

Dem genehmigten Protokoll gleichlautend.

Der Gerichtsschreib. am obersten Gerichtshof.

F. L. H u n e r.

G e s e z g e b u n g .

Grosser Rath, II. Hornung.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium hat erfahren, daß sich in die Art der Rechnungen verschiedener Gerichte ein Missbrauch eingeschlichen habe, der wichtig genug ist, um eure Aufmerksamkeit zu verdienen.

Das Gesetz, welches einem Richter für jede Sitzung am Gericht vier Franken aussetzt, hat nicht bestimmt, was derselbe für seine außergerichtlichen Vacationen, als zu Untersuchung der Rechnungen von Vermöndern, Vergleiche unter Minderjährigen, örtliche Besichtigungen (Augenscheine) Schätzungen von beweglichen und unbeweglichen Gütern, Versiegelungen, Arbeiten in einem Geldtag &c. zu beziehen habe.

Alle diese Vacationen werden im gleichen Ansatz von vier Franken auf Rechnung der Nation getragen und es ist ausgemacht, daß dieses Emolument von den Parteien nirgends bezahlt wird, wohl aber ein unendlich geringeres, das im Kanton Leman sogar kraft des Gesetzes, welches die Beziehung der Emolus-